

swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Selektionsverfahren zum Medizinstudium – Regelung der Studienplatzvergabe

Dieses Dokument regelt die Studienplatzvergabe an den universitären Hochschulen mit beschränkter Zulassung zum Medizinstudium (Numerus clausus).¹

Zuteilung der Studienplätze an Hochschulen mit beschränkter Zulassung zum Medizinstudium und Selektion aufgrund des Eignungstests für das Medizinstudium (EMS)

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Studienanwärter:innen ist die Zuteilung der Studienplätze an die Teilnehmenden des Eignungstests für das Medizinstudium wie folgt geregelt:

1. Verfahren für die Zuteilung der Studienplätze

Studienplätze werden nur Personen zugeteilt, die das Kriterium der Zulassung aufgrund ihres Testergebnisses erfüllen.

Die Testteilnehmenden werden aufgrund des erzielten Test-Prozentrangs in eine leistungsbezogene Rangordnung eingereiht. Es wird so vielen Testteilnehmenden ein Studienplatz zugeteilt, wie die gesamte Aufnahmekapazität der Hochschulen umfasst. Wenn am Schluss der Rangliste die verbleibende Kapazität keine Zuteilung an alle Personen mit demselben Test-Prozentrang mehr zulässt, wird der mittlere Rangplatz aller Aufgabengruppen als zweites Kriterium beigezogen.

2. Kriterien für die Verteilung der Studienanwärter:innen auf die Studienorte

Bei der Verteilung der Studienanwärter:innen auf die Studienorte entspricht swissuniversities so weit wie möglich deren Wünschen. Neben dem Testergebnis werden auch der Wohnsitz und die «Persönlichen Verhältnisse» berücksichtigt, in folgender Reihenfolge:

1. Persönliche Verhältnisse (Auflistung der Gründe, die berücksichtigt werden: siehe unten)
2. Zivilrechtlicher Wohnsitz
3. Testergebnis (Test-Prozentrang und ggf. Mittlerer Rangplatz aller Aufgabengruppen)

¹ Dieses Dokument ist ein Anhang der Eckwerte der operativen Governance für das Zulassungsverfahren zum Medizinstudium, die am 25.11.2021 von der Schweizerischen Hochschulkonferenz genehmigt wurden. Details zur Umsetzung wurden im November 2023 von der Kammer Universitäre Hochschulen von swissuniversities nach Rücksprache mit den Hochschulen angepasst (Zivilstand, Sport, unzumutbare finanzielle Mehrkosten).

Persönliche Verhältnisse

In Ausnahmefällen werden die persönlichen Verhältnisse der Studienanwärter:innen berücksichtigt. Diese können bei der Anmeldung geltend gemacht und müssen entsprechend belegt werden. Vor der Testdurchführung und nach Rücksprache mit den betreffenden Hochschulen entscheidet swissuniversities über die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse. Wenn die Gründe akzeptiert werden, findet keine Umleitung an eine andere Hochschule statt.

Wohnsitz

Neben dem Testergebnis wird der zivilrechtliche Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises² berücksichtigt, sofern dieser im selben Kanton liegt wie die Hochschule der ersten Priorität. Konkret ist dies für jede Hochschule bei den genannten Kantonen der Fall:

- Universität Basel: BL / BS
- Universität Bern: BE
- Universität Fribourg: FR
- Universität Zürich: ZH
- Universität Zürich (Luzerner Track): LU
- Universität Zürich (St. Galler Track): SG
- Università della Svizzera italiana: TI
- ETH Zürich: Kein Wohnsitzkriterium

Testergebnis

Für alle übrigen Studienanwärter:innen werden die Studienorte gestützt auf die Testergebnisse (Test-Prozentrang und ggf. Mittlerer Rangplatz aller Aufgabengruppen) zugeteilt. Die Studienanwärter:innen werden basierend auf dem Testergebnis in eine Rangordnung eingereiht. Die Prioritäten der Studienanwärter:innen werden so weit wie möglich berücksichtigt.

3. Persönliche Verhältnisse, die berücksichtigt werden können

Die oben erwähnten persönlichen Verhältnisse, die belegt werden müssen, sollen bei der Zuweisung des Studienortes nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, um Härtefälle zu vermeiden. Solche Ausnahmen können *aus den folgenden Gründen* vorliegen:

- Chronische Krankheit oder Behinderung der Studienanwärterin bzw. des Studienanwärters
- Unzumutbare finanzielle Mehrkosten
- Spitzensport
- Betreuung einer pflegebedürftigen Person aus dem engsten Familienkreis
- Kinderbetreuung

Die Details sind im Merkblatt «Zulassungsverfahren zum Medizinstudium, Hochschulen mit Numerus clausus, Zuteilung Studienort: Persönliche Verhältnisse» geregelt.

² Falls es sich beim Medizinstudium um ein Zweitstudium handelt, ist der zivilrechtliche Wohnsitz zum Zeitpunkt der Anmeldefrist für das Medizinstudium massgebend.

Als Ausnahmegrund kann unter anderem ausdrücklich *nicht akzeptiert* werden:

- Keine oder mangelhafte Kenntnisse des Französischen bzw. des Deutschen
- Mitgliedschaft in Organisationen oder Ausübung von Ämtern jeglicher Art
- Ausübung von Freizeittätigkeiten
- Betreuung von Tieren
- Erschwerte wöchentliche Rückkehr ins Elternhaus infolge grosser Reisedistanz
- Bestehende Partnerschaften (Ehe, Eingetragene Partnerschaft, Freund:in)
- Bestehende oder zugesicherte Mietverträge oder Wohngelegenheiten
- Bestehende oder zugesicherte Erwerbstätigkeiten
- Persönliche Schicksalsschläge (Todesfälle, Unfälle, Straftaten, usw.)
- Persönliche Bekanntschaften oder verwandtschaftliche Beziehungen
- Persönliche Wünsche und Bevorzugungen
- Private Abmachungen oder vertragliche Bindungen aller Art
- Mehrkosten, die keine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen
- Ablehnende bzw. nicht in der beantragten Höhe ausfallende Entscheide kantonaler Stipendienstellen
- Finanzielle Belastungen durch Schuldendienste (Bauhypotheken, Kredite usw.)